

1	Kreisschreiben vom 31. Mai 1989 des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	89-05-01
---	--	-----------------

Ermittlung des "Bürgerrechts, das die Frau als ledig hatte" (Artikel 161 ZGB) im Eheverkündverfahren; neues Formular "Verkündakt"¹

Mit Schreiben vom 17. November 1988 konnten wir Sie darüber orientieren, dass das Bundesgericht den Begriff des Bürgerrechts, das eine Frau "als ledig hatte" und das sie bei ihrer Wiederverheiratung mit einem Schweizer nach Artikel 161 ZGB behält, in einer erweiternden Auslegung neu umschrieben hat. Die schriftliche Ausfertigung des Bundesgerichtsentscheides wird in der amtlichen Sammlung² der Entscheide veröffentlicht, ist aber auch in der Zeitschrift für Zivilstandswesen zugänglich (ZZW 1989 S. 65 ff.).

Es ergibt sich, dass eine verheiratet gewesene Schweizerin im Falle ihrer Wiederverheiratung mit einem Schweizer nicht nur alle Bürgerrechte behält, die sie vor der Eingehung ihrer ersten Ehe, das heisst im Wortsinne "als ledig", hatte, sondern auch die durch Einbürgerung als Witwe oder als geschiedene Frau erworbenen Bürgerrechte. Ferner behält die Frau, die sich mit einem Schweizer wieder verheiratet, auch das durch eine allfällige Einbürgerung während einer früheren Ehe erworbene Bürgerrecht (und zwar unabhängig davon, ob sie selber die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllte oder nicht), wenn das durch Einbürgerung erworbene Bürgerrecht anstelle eines solchen trat, das sie als ledig hatte (und durch Entlassung oder altrechtliche Heirat verlor) oder wenn sie als Ausländerin vor ihrer ersten Heirat kein schweizerisches Kantons- und Gemeindebürgerrecht haben konnte.

Bereits im Eheverkündverfahren ist jeweils abzuklären, welches ihrer Bürgerrechte die schweizerische Braut nach ihrer Verheiratung mit einem Schweizer behalten wird. Artikel 153a Absatz 2 ZStV³ sieht deshalb vor, dass der mitwirkende Zivilstandsbeamte des Heimatortes die Frage zu beantworten habe, ob die verheiratet gewesene Braut schon als ledig Bürgerin einer Gemeinde seines Kreises war; auf der Rückseite des Formulars 37⁴ ist die entsprechende Frage bereits vorgedruckt. Für die Abklärung, welches Bürgerrecht die verheiratet gewesene Braut bei ihrer Wiederverheiratung entsprechend dem Bundesgerichtsentscheid vom 17. November 1988 beibehalten wird, genügt die in Artikel 153a Absatz 2 ZStV⁵ und auf dem gel-

¹Dieses Kreisschreiben wurde durch das Kreisschreiben 93-01-01 ergänzt (die Aufhebung des Kreisschreibens 89-05-01 vom 16. September 1993 war ein Irrtum; Fussnote vom 1. Juli 1995).

²Siehe BGE 114 II 404.

³Art. 153 Abs. 2 und 3 ZStV sowie die Verordnung über die Zivilstandsformulare vom 29. April 1987 (SR **211.112.6**) wurden im Sinne des Bundesgerichtsurteils vom 17. November 1988 geändert (BGE 114 II 404; siehe AS **1991** II 1594; AS **1990** I 690; ZZW 1991, S. 306; die Erläuterungen wurden in der ZZW nur auf italienisch (ZZW 1991, S. 289) und auf französisch (ZZW 1991, S. 319) veröffentlicht; Fussnote vom 1. Juli 1995).

⁴idem.

⁵idem.

89-05-01	Kreisschreiben vom 31. Mai 1989 des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	2
----------	--	---

tenden Verkündakt vorgesehene, am Wortlaut von Artikel 161 ZGB orientierte Frage jedoch nicht, und das zu verwendende Format bietet auch nicht genügend Raum, die Angaben betreffend Grund und Datum des Bürgerrechtserwerbs der verheiratet gewesenen Braut zweckmässig darzustellen.

Die Eidgenössische Kommission für Zivilstandsfragen hat deshalb ein neues Formular 37 (Verkündakt) im Format A4 ausgearbeitet, das die Aufnahme dieser Angaben erlaubt. Zu Ihrer vorläufigen Orientierung legen wir ein Exemplar des Entwurfes⁶ bei, weisen indessen deutlich darauf hin, dass es sich noch nicht um ein vom Bundesrat verabschiedetes Formular handelt. Wir beabsichtigen, dem Bundesrat demnächst eine entsprechende Aenderung der Verordnung über die Zivilstandsformulare vom 29. April 1987 (SR **211.112.6**)⁷ zu unterbreiten. (Hingegen ist gegenwärtig nicht geplant, auch Artikel 153a Absatz 2 ZStV in naher Zukunft zu ändern.⁸)

Bis ein allfälliges neues Formular 'Verkündakt' verabschiedet ist, haben die Zivilstandsämter das bisherige Formular 37 im Format A5 weiter zu verwenden. Der mitwirkende Zivilstandsbeamte des Heimatortes der verheiratet gewesenen schweizerischen Braut vermerkt gegebenenfalls von sich aus, dass die Braut das Bürgerrecht dieser Gemeinde durch Einbürgerung erworben hat, und fügt Angaben über das Datum sowie den Zivilstand der Frau im Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbes bei. Zur Veranschaulichung der Lösung eines möglichen Falles legen wir vier Beispiele (Verkündgesuch, Vorderseite; zwei Familienregisterblätter; Verkündakt, Rückseite⁹) bei.

Wir erlauben uns, Sie bei dieser Gelegenheit erneut darauf aufmerksam zu machen, dass Inhalt und Reihenfolge des Vordrucks in den vom Bundesrat festgelegten Formularen nicht verändert werden dürfen. Vor Erlass des neuen Formulars 37 ist es daher unzulässig, den Vordruck auf der Rückseite des noch geltenden Formulars "Verkündakt" bereits zu ändern, um die neu mitzuteilenden Angaben besser unterbringen zu können. Im Hinblick auf die Verständlichkeit der Verkündakte in allen Sprachregionen der Schweiz muss an einem einheitlichen Inhalt und an einer in allen Kantonen gleichbleibenden Reihenfolge der Angaben festgehalten werden. Immerhin werden Verkündakt-Formulare im Format und mit Vordruck gemäss geltender Vorschrift nach dem Inkrafttreten der Aenderung voraussichtlich aufgebraucht werden dürfen, und zwar in allen Fällen, in welchen die Braut ledig oder einer der Verlobten Ausländer ist.

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen

⁶Da diese Beilage nicht mehr von Interesse ist, wird auf die Veröffentlichung in dieser Sammlung verzichtet (Fussnote vom 1. Juli 1995).

⁷Siehe oben, Fussnote 3.

⁸idem.

⁹Da diese Beilagen nicht mehr von Interesse sind, wird auf die Veröffentlichung in dieser Sammlung verzichtet (Fussnote vom 1. Juli 1995).